

## Der Haiderenter und übrigen Forstbedien- ten Eid.

**I**ch N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen ic. Nachdem von Seiner Königlichen Majestät in Preußen ic. ich zu einem Haiderenter allergnädigst bestellet und angenommen bin, daß Deroselben und Dero ganzem königlichen Hause, ich getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes suchen und befördern, hingegen Schaden und Nachtheil, meinem äußersten Vermögen nach, verhüten und abwenden, auch mich dessen selbst enthalten, an meiner Bestallung und der darinn verordneten Befolgung, nebst dem, was vermöge der in allen Stücken nachzulebenden Holzordnung, mir von Rechtswegen zukömmt, mich begnügen lassen, auch aller unzulässigen Accidenzien mich gänzlich entschlagen, auf die mir anvertraute Haide, Holz und Wildbahn, Grenz und Fischereyen, sowohl Tages als Nachts fleißige Aufsicht haben, und nicht gestatten noch zugeben, daß daran einiger Schade oder Eingriff mit Jagen, Schießen oder Hezen in Sr. Königl. Majestät Regalien geschehe, sondern die Verbrecher sofort nahmhafft machen, und gehörigen Orts anzeigen, und solches weder um Freundschaft noch Geschenke, oder andern dergleichen Ursachen Willen verschweigen; wann Feuer auf der Haide auskommen sollte, ich sofort alle nöthige Anstalt zum Löschen machen, auch selbst, so viel mir möglich, solches dämpfen helfen, alles Holz, so auf meinem Beritt entweder verkauft, oder sonst frey angewiesen wird, nebst dem Amtmann, mit dem mir anvertrauten Holzzeichen gebührend anschlagen, und sowohl dieses als auch alles zum Verkauf oder Deputat und sonst geschossenes Wildpret richtig aufzeichnen, die Rechnung hiervon auf denen Holzmärkten, jedesmal übergeben, auch mich alles eigenmächtigen Holzhandels gänzlich enthalten, ferner meinem fürgesetzten Ober- und Hof-Jägermeister und Oberjäger in allen

len Stücken gehorsam seyn, denenselben allen gebührenden Respekt erweisen, und deren Ordre willig nachleben, auch mich jedesmal also aufführen will, wie einem getreuen ver-eideten Diener eignet und gebühret: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen.

## Unterricht,

wie mit Anlegung der Eichelkämpe und Pflanzung junger Eichen, Büchen und Kiehnern zu verfahren.

**M**an suchet zu Eichen- oder Büchenkämpen einen Ort Landes aus, so gut man denselben finden kann; wann nun im Sommer Apparence zu einer guten Eichelmaß vorhanden, und man deren demnächst habhaft wird, so muß dieser Ort Landes wohl drey mal gut, und zwar so tief, als man mit dem Pflug in die Erde zu kommen vermag, umpflüget, und dadurch das Erdreich recht mürbe gemacht werden.

2) Sobald die Eichel recht reif, muß man selbige bey trockenem Tagen, und zwar die besten davon, so ganz vollkommen reif sind, sammeln, und nicht in Säcken auf einander liegen lassen, sondern selbige auf einem Boden ganz dünne auseinander gestreuet werden, allermassen sie sich sonst anstecken, und nicht aufgehen; wann nun

3) Die Zeit, solche zu säen oder zu stecken, herbengerkommen, thut man sie zu mehrerer Sicherheit, daß keine unnütze mit ausgestreuet werden, in ein Gefäß mit Wasser, rühret solche wohl um, und diejenigen, welche oben schwimmen, taugen nicht, wobey zu merken, daß sogleich nach dieser Wasserprobe die Sae- oder Pflanzung vor die Hand genommen wird, indem die Eichen keinesweges in dem Wasser lange liegen bleiben müssen; gleichwie nun